

Ordnung der evangelischen arbeitsgemeinschaft familie in Niedersachsen

§ 1

Name und Verbandszugehörigkeit

- (1) Die „evangelische arbeitsgemeinschaft familie in Niedersachsen“ (eaf Niedersachsen) ist ein Fachverband des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN e.V.).
- (2) Sie ist Mitglied der „evangelischen arbeitsgemeinschaft familie e.V.“ Bundesebene
- (3) Sie wirkt in der „Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen“ (AGF Niedersachsen) mit.

§ 2

Wesen und Zweck

- (1) In der „eaf Niedersachsen“ sind die gliedkirchlichen Diakonischen Werke in Niedersachsen, evangelische Werke, Dienste, Verbände und Organisationen - unabhängig von ihrer Rechtsform - im Leistungsbereich der Familienhilfe und Familienförderung vereinigt.
- (2) Zweck der „eaf Niedersachsen“ ist die gemeinsame Beratung und Vertretung christlicher, ethischer, pädagogischer, sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Fragen in der Familienpolitik. Sie fördert ferner die Familienbildung, die Familienberatung und die Familienerholung.
Die „eaf Niedersachsen“ tritt auf der Grundlage evangelischer Sozialethik für eine kinder- und familiengerechte Gestaltung der Gesellschaftsordnung ein.
- (3) Die „eaf Niedersachsen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der „eaf Niedersachsen“ können evangelische und diakonische Institutionen in Niedersachsen sein. Die Mitgliedschaft der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen wird angestrebt. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen ist ausgeschlossen.
- (2) Mitglieder sind:
 1. die gliedkirchlichen Diakonischen Werke in Niedersachsen.
 2. landeskirchliche Werke, Dienste, Verbände und Organisationen, die von ihrer Zielsetzung oder Arbeit her mit Fragen der Familie befasst sind,
 3. landesweit tätige familienbezogene Arbeitsgemeinschaften.
- (3) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder im Sinne von § 2 Abs. 1 entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es keine familienbezogene Arbeit mehr durchführt oder vertritt oder wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen der diakonischen und kirchlichen Arbeit schadet.

§ 4 Organe

Organe der „eaf Niedersachsen“ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit im Rahmen der durch § 2 festgelegten Aufgaben. Sie berät und beschließt über ordnungsgemäß gestellte Anträge. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren und entscheidet über seine Entlastung. Sie beschließt gegebenenfalls über den Ausschluss von Mitgliedern nach Empfehlung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Kalenderjahr statt.
Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes bzw. dessen Vertretung einberufen. Die Einladung erfolgt drei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist von der Zahl der Erschienenen unabhängig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Änderungen dieser Ordnung oder über die Auflösung der „eaf Niedersachsen“ bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Über die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder werden durch eine Delegierte oder einen Delegierten vertreten, die oder der vom Mitglied dem Vorstand verbindlich benannt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann zeitlich befristet für bestimmte Fachfragen Arbeitsausschüsse einsetzen und Sachverständige berufen und über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheiden.
- (5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer fertigt über die Mitgliederversammlungen Ergebnisniederschriften an.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal fünf von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten Personen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden. Für während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und bedient sich dazu der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Der Vorstand vertritt die „eaf Niedersachsen“ nach außen. Der oder die Vorsitzende des Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Stellungnahmen grundsätzlicher Art stimmt der Vorstand vor deren Abgabe mit dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN e.V.) ab.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer fertigt über die Vorstandssitzungen Ergebnisprotokolle an.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der „eaf Niedersachsen“ wird vom Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. gestellt, nachdem über die Person Einvernehmen hergestellt worden ist. Das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Nds. e.V. stellt der Geschäftsstelle einen Jahresetat zur Verfügung. Eine Überprüfung des Jahresetats erfolgt im Abstand von zwei Jahren.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung der „eaf Niedersachsen“ oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die im DWiN zusammengeschlossenen landeskirchlichen Diakonischen Werke, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 30. 06.2015